Sportförderrichtlinien des Landkreis Ebersberg

Beschluss des Kultur-, Schul- und Sportausschusses vom 26.10.2006, in der Fassung vom 19.04.2023. Rückwirkend in Kraft getreten zum 01.03.2023.



I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- Der Landkreis Ebersberg f\u00f6rdert den Vereinssport nach Ma\u00dfgabe dieser Richtlinien.
- 2. Antragsberechtigt sind
 - a) der Bayer. Landessportverband Kreis 117 Ebersberg,
 - b) der Sportschützengau Ebersberg,
 - c) Sportvereine
 - · deren Sitz im Landkreis Ebersberg ist und
 - die Mitglied des BLSV, einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen bzw. des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (BVS Bayern) oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind.
- 3. Die Anträge müssen rechtzeitig schriftlich beim Landratsamt Ebersberg gestellt werden.
- 4. Soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten gilt Ziffer 4 der staatlichen Sportförderrichtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, analog.
- 5. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenanteile einer Maßnahme anderweitige öffentliche oder kommunale Mittel gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

II. Jugendsport- und Übungsleiterförderung

- 1. Der Landkreis Ebersberg fördert die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen einschließlich des Sportschützengaues Ebersberg.
- 2. Für jedes Mitglied, das dem Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangegangenen Jahres angehört und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält der Verein 3.00 €.1

¹ Die Erhöhung wird ab dem 01.01.2024 wirksam. Für das Jahr 2023 gilt noch der Wert von 2,40 €.

- Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Rahmen der Vereinspauschale bzw. die Bestandserhebung des BLSV, die uns am 15.05. des Förderjahres vorliegt.
- 4. Nach den zum 01.03. des Förderjahres im staatlichen Verfahren anerkannten Daten erhält jeder Verein
 - a) für jede im Rahmen der Vereinspauschale anerkannte und im laufenden Jahr eingesetzte A-Lizenz 160 EUR.
 - b) für jede im Rahmen der Vereinspauschale anerkannte und im laufenden Jahr eingesetzte B-Lizenz 120 EUR.
 - c) für jede im Rahmen der Vereinspauschale anerkannte und im laufenden Jahr eingesetzte C-Lizenz 80 EUR.

Je Übungsleiter und Sportart/Disziplin kann nur eine Lizenz anerkannt werden.

5. Die Förderung nach Abs. 3 setzt eine Bezuschussung der Gemeinde in mindestens gleicher Höhe voraus. Fördermittel, die mangels gemeindlicher Mitförderung nicht ausgezahlt werden, behält der Landkreis ein.

III. Übungsleitergrundausbildung

- Der Landkreis Ebersberg f\u00f6rdert die Grundausbildung von \u00dcbungsleitern (Trainer-C Lizenz), die nach den staatlichen Richtlinien anerkannt ist. Der Zuschuss betr\u00e4gt 50% der angemessenen Gesamtkosten, die Zuschussh\u00f6he maximal 750 Euro.
- 2. Der Antrag ist spätestens 12 Monate nach Ablegung der Übungsleiter-Prüfung bzw. Aushändigung des Übungsleiter-Ausweises beim Landratsamt Ebersberg zu stellen.
- 3. Der Verein, der den Übungsleiter einsetzt, hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Prüfungszeugnis
 - b) (BY-)Übungsleiterausweis (Trainer-C Lizenz)
 - c) Rechnung über die bezahlten Lehrgangskosten

IV. Fortbildung auf Kreisebene

- 1. Der Landkreis übernimmt 50 % der Teilnahmegebühr
 - a) für Fortbildungslehrgänge des BLSV auf Kreisebene, höchstens jedoch 2,60 €/Teilnehmer,
 - b) für Fortbildungslehrgänge für Jugendbetreuer des Bayer. Schützenbundes, höchstens jedoch 10,00 €/Teilnehmer.
- 2. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Lehrgangsende zu stellen.

V. Dachverbände auf Kreisebene

- Dem BLSV-Kreis 17 Ebersberg und dem Bayer. Sportschützenbund Sportschützengau Ebersberg wird ein Büro für die Verwaltungsarbeit zur Verfügung gestellt. Die fiktive Miete und die Nebenkosten trägt der Landkreis Ebersberg als Zuschuss für den Vereinssport.
- 2. Der BLSV-Kreis 17 Ebersberg erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.800 € zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit.

VI. Nutzung kreiseigener Sporthallen

- Der Landkreis stellt den Sportvereinen die kreiseigenen Sporthallen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen für die außerschulische Mitbenutzung zur Verfügung.
- 2. Die auf Vereine im Sinne Abschnitt I Ziffer 2 dieser Richtlinien entfallende Benutzungsentgelte nach § 4 Abs. 1 der Nutzungsverträge trägt der Landkreis.
- 3. Die übrigen zu entrichtenden Beträge werden nicht übernommen.

VII. Kreissportfest

Für die Durchführung der Kreissportfeste und Kreisskisportfeste werden jährlich auf Antrag Zuschüsse gewährt:

- für das Kreissportfest in Höhe von 1.000 €
- für das Kreisskisportfest mit nur alpinem oder nordischem Teil in Höhe von 600 €
- für das Kreisskisportfest mit alpinem und nordischem Teil in Höhe von 1.000 €.
- für das Kreisradsportfest in Höhe von 250

VIII. Zuschuss für Sportpreise und Pokale

Pokale, Preise, u.ä. für Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft des Landrats werden im Einzelfall, auf Antrag, bezuschusst bzw. gestellt.